



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

hatten, sondern als ob ich ihnen einen Dienst erwiesen hätte. Sie äußerten sich geschmeichelt darüber, daß einige Beamte, und zwar von der feinem Gattung, mit ihnen wie mit ihresgleichen gearbeitet und verkehrt hätten. Von der Dame waren sie entzückt. Abramow konnte nicht Worte genug finden, sie zu loben.

Und als sie weggehn wollten, wie besorgt hat sie den beiden Herren mit ihrem eignen Schal die schwitzenden Köpfe getrocknet! sagte einer der Männer.

Zuletzt hat sie sie auch noch geküßt, lachte ein zweiter, einen und den andern, alle beide. Muß die das Küssen lieben!

Was ist da zu lachen! sagte tadelnd Abramow. Der eine war offenbar der Bruder, und der andre wird wohl von heute an der Bräutigam sein. Na, der kann Gott danken. Eine bessere Frau läßt sich gar nicht denken.

Es war bald Mitternacht, als ich nach Hause kam. Seit dem Morgentee hatte ich nichts im Munde gehabt. Dergleichen kommt vor, wenn man bei der Polizei dient. Ärgerlich war mir dabei, daß Gerassim auch gehungert oder wenigstens das Mittagessen nicht angerührt hatte. Er wartete auf mich. Die Teemaschine siedete und zischte, und auf dem Herde in unsrer kleinen Küche unterhielt er schon seit Stunden Feuer, um bei meiner Ankunft das Essen möglichst schnell wärmen zu können. Es schmeckte dafür aber auch nach dem vielen Laufen und langen Fasten, und zwar Gerassim noch mehr als mir, denn ich schwitzte nur, als ich mich gesättigt und einige Gläser Tee getrunken hatte, er aber wischte sich im Vorzimmer nicht allein beständig mit dem Küchenhandtuch das Gesicht, sondern stöhnte laut bei jedem neuen Krüge Tee, an den er sich machte.

So war ich wieder nicht dazu gekommen, die Sawinskis zu besuchen. Morgen wollte ich das nun gründlich nachholen und mich durch nichts abhalten lassen, es wäre denn, daß es wieder brennte. Ich beschloß politisch zu sein, mich am Vormittag im Stadtheilhaus zu zeigen und von dort ohne Säumen bei den Damen vorzusprechen, mit dem Vorwand, von ihnen zu erfahren, ob sie am Nachmittag zu Hause zu finden sein würden, in Wirklichkeit aber in der Hoffnung und mit dem Wunsche, daß sie mich gleich dabehalten möchten.

(Fortsetzung folgt)



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zum Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte. Seit Jahren wünschen die kaufmännischen Angestellten Sondergerichte für ihre Rechtsstreitigkeiten. Nachdem schon bei Beratung des Handelsgesetzbuchs der Reichstag diesem Wunsche beigetreten war, nachdem alljährlich die verbündeten Regierungen gemahnt worden waren, doch endlich einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, ist jetzt ein Entwurf dem Bundesrat zugegangen, und es ist in Aussicht genommen, daß er schon am 1. April 1903 in Kraft trete. Wunderte man sich schon über die Eile, mit der der jahrelange Wunsch der Angestellten nun erfüllt werden soll, so war man noch mehr darüber überrascht, daß die neuen Gerichte den Gewerbegerichten angeschlossen werden sollen.

Noch bei der letzten Beratung im Reichstag hatte die Mehrheit keineswegs diesen Anschluß gefordert, der Antrag Baffermann hatte vielmehr die Angliederung an die Amtsgerichte empfohlen; noch am 18. April 1902 hatte Graf Posadowsky erklärt: „Ich bin kein Gegner der Gewerbegerichte. Indessen verstärkt sich in juristischen Kreisen und an sehr maßgebenden Stellen der Justizverwaltung das Widerstreben dagegen, noch weiterhin einzelne Landes- und Berufsgerichte von

Grenzboten I 1903

87

der allgemeinen Rechtsprechung abzusplittern. Man sieht in diesem Bestreben eine ernste Gefahr für die allgemeine Rechtsprechung und die Auslegung des Privatrechts.“ Daß sich die Ansichten der maßgebenden Stellen inzwischen geändert haben sollten, darf man kaum annehmen; aus einer Äußerung des preußischen Justizministers im Abgeordnetenhaus muß man vielmehr das Gegenteil schließen. Die Begründung des Entwurfs sagt nur, daß sich die Bedenken gegen die Angliederung an die Amtsgerichte als zu groß erwiesen hätten, insbesondere weil dadurch die Frage einer Umgestaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufgerollt werden würde. Bei dieser Sachlage wird schon darauf hingewiesen, daß der wahre Grund für die Schwenkung der Regierung die Kostenfrage sei. Welche Rolle bei dem fundamentum regnorum die Kosten spielen, ist ja noch aus den Beratungen über die Einführung der Berufung in aller Erinnerung. Doch das bleibe dahingestellt, es sei mir aber erlaubt, die Frage des Anschlusses an die Gewerbe- oder die Amtsgerichte vom Standpunkt des ordentlichen Richters aus zu beleuchten.

Ich beginne mit einem Eingeständnis, das zwar hart ist, dessen Richtigkeit man aber nicht leugnen wird. Das Ansehen des Juristenstandes nimmt ab. Darüber kann das dankenswerte, aber etwas kritiklose und herkommenmäßige Eintreten gewisser Parteien unserer Parlamente nicht hinwegtäuschen. Das Kritisieren richterlicher Urteile, das früher gegen den guten Ton verstieß, nimmt immer mehr zu, es ist nicht mehr das Vorrecht der Parteien und der Presse der äußersten Linken, auch weiter rechts stehende Parteien und Blätter machen davon einen ausgiebigen Gebrauch. Wohin wir gekommen sind, das zeigt sich gerade bei unserer Frage. Als es kürzlich hieß, eine Verzögerung in der Vorlegung des Entwurfs sei dadurch entstanden, daß eine starke Strömung zu Gunsten der Angliederung der neuen Gerichte an die Amtsgerichte vorhanden sei, da schrieb ein so maßvolles Blatt wie die „Tägliche Rundschau“: „Lieber ein vorläufiger Verzicht auf die Reform, als eine solche Lösung.“

Man muß diesen Dingen in die Augen sehen, man muß sich vorhalten, daß alle die Äußerungen in der Presse und in den Parlamenten nur wie die Blasen auf der Oberfläche des Teiches sind, daß in den tiefen Schichten der Bevölkerung die Abneigung gegen die Gerichte noch viel stärker ist. Es genügt auch nicht, beweglich darüber zu klagen, daß die Ausschließung der Amtsrichter ihr Ansehen und damit das der Rechtspflege beeinträchtigt, daß die Reichsgesetzgebung, statt ihre Stellung zu stärken, sie nur einflußloser machen. Man muß vielmehr nach den Ursachen forschen. Im Abgeordnetenhaus sind kürzlich Redner verschiedener Parteien für die ordentlichen Gerichte eingetreten, aber niemand ist den Gründen der weitverbreiteten Abneigung nachgegangen. Vor einiger Zeit hat auch ein angesehenes Richter die Frage in einem Aufsatz „Die Unpopularität des Juristenstandes in Deutschland“ erörtert, ohne aber meines Erachtens das Entscheidende zu treffen. Gewiß wird den Juristen manches in die Schuhe geschoben, was nicht ihre Schuld, sondern die des Gesetzes ist, gewiß wird vielfach von den Zeitungen eine Kritik geübt, die sich auf eine durchaus unzutreffende Wiedergabe des Tatbestandes stützt, gewiß endlich ist die Gewissenhaftigkeit der Richter bei der Auslegung der Gesetze nicht tadelnswert, sondern nur ihre Karikatur, die zu Entscheidungen kommt, die nicht nur den Geboten des gesunden Menschenverstandes, sondern auch denen einer vernünftigen juristischen Auslegung widersprechen. Das Wesentliche aber ist etwas andres: es ist der Mangel an sozialem Empfinden und sozialem Verständnis, der bei einem Teil unsers Richterstandes vorhanden ist. Er ist es, der neben der Kostspieligkeit und Langwierigkeit der Prozesse Richter und Gerichte in den breiten Volksschichten unbeliebt macht, der Richter und Volk einander entfremdet.

Braucht man das denen, die sich mit sozialen Dingen befassen, noch zu belegen? Man hat bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs öfters darauf hingewiesen, daß es auch sozial sei, daß es, soweit es auf der Grundlage der jetzigen Gesellschaftsordnung durch Mittel des bürgerlichen Rechts möglich sei, den

Bedürfnissen der wirtschaftlich Schwächern abzuhelpen, dies im weitesten Umfang tue. Hat aber wohl Professor Sohn, als er von dem Beruf des deutschen Richtersstandes bei der Handhabung des neuen Gesetzbuchs mit seiner warmen Begeisterung sprach, es für möglich gehalten, daß die spärlichen Wohltaten zwingenden Rechts den wirtschaftlich Schwachen durch die Auslegung der Gerichte wieder genommen würden? Man denke an die Einschränkung der sofortigen Kündigung bei Mietverträgen, an die Zurückbehaltung des Arbeitslohns, an die Wiedereinführung der Pfandpfändung. Was für Urteile hat man auf dem Gebiete des Koalitionsrechts, des Vereins- und Versammlungsrechts erleben müssen! Doch es genügt, auf eins hinzuweisen. Man hat Verwaltung und Justiz getrennt, um diese von jener unabhängig zu machen, und wie manches mal wünscht man heute, daß die Ansichten der Verwaltung auch die der Justiz wären. Graf Posadowsky erklärte kürzlich im Reichstage zu der Frage, ob die neue Seemannsordnung gegenüber den alten Feuerverträgen mit widersprechenden Bestimmungen rückwirkende Kraft habe: „So klar die Sache für mich läge, wenn es sich um den rein sozialpolitischen Standpunkt handelte, darf ich doch nicht der Auslegung der Gerichte vorgreifen.“ Wie vorsichtig diese Äußerung auch ist, so ist doch klar, was sie sagen soll. Etwas deutlicher sprach er sich über die Auslegung der Bundesratsverordnung über die Gastwirtschaften durch die Gerichte aus: „Die Erkenntnisse, die zu der Gastwirtschaftsverordnung in neuerer Zeit ergangen sind, stellen unsre ganze sozialpolitische Gesetzgebung in Gefahr.“ Der Vorwurf, den Professor Menger den Juristen aller Länder macht, daß sie infolge ihres Bildungsganges und ihrer Interessen geneigt seien, sich ausschließlich als Diener und Vertreter der Besitzenden zu betrachten, ist für deutsche Richter zweifellos ungerecht, aber leider ist nicht zu leugnen, daß ein großer Teil von ihnen an auf sie gekommenen Rechtsvorstellungen allzu starr festhält und die Welt von Veränderungen überfieht, die das Auftreten des vierten Standes herbeigeführt hat.

Das alles rechtfertigt es aber nicht, die neuen Gerichte den Gewerbegerichten anzugliedern. Die Erfüllung dieser Forderung würde eine verhängnisvolle Entwicklung anbahnen. Regierung und Parteien stehn an einem Scheidewege. Es handelt sich nicht allein um dieses Gesetz, es handelt sich um die Zukunft unsers ganzen Gerichtswesens, und beide müssen sich darüber klar werden, wie sie sich diese Zukunft denken.

Bei der Schaffung der Gewerbegerichte knüpfte man an bestehende Verhältnisse an. Wird aber dieser Entwurf Gesetz, dann ist damit ein Ziel gegeben, das zu erreichen noch andre locken wird: die Handlungsgehilfen werden bald Nachfolger haben. Schon jetzt ertönt der Ruf nach Gesindegerichten, die Kaufmannsgerichte werden als die erste Stufe zu einem allgemeinen, einheitlichen Arbeitsgericht betrachtet, ja es werden sogar Mietschiedgerichte verlangt. Und warum auch nicht? Warum soll dem Gesinde, den Mietern der Anspruch auf eine schnelle, sachverständige und wohlfeile Rechtspflege, wie der beliebte Ausdruck lautet, vorenthalten werden? Um das Altenteil, das dann schließlich noch den ordentlichen Gerichten verbleiben wird, wird sich niemand mehr mühen.

Was bei dieser Entwicklung aus unsrer Rechtspflege wird, dürfte leicht vorauszusehen sein. Je stärker die neuen Gerichte werden, je mehr werden sie versuchen, ihre eignen Wege zu gehn und sich von den ordentlichen Gerichten unabhängig zu machen. Schon jetzt befürwortet man, die Berufung bei Objekten bis zu einem Wert von dreihundert Mark auszuschließen. Dann wird die eben erst mühsam erkämpfte Rechtsinheit in die Brüche gehn, die Rechtspflege wird sich zersplittern. Und wie man jetzt Stellung nimmt zu den Sonder- und den ordentlichen Gerichten, so wird man dereinst die verschiedensten Urteile bemerten. Schon heute ist nach einem bekannten Prozeß das böse Wort gefallen, daß die ordentlichen Gerichte keine Autorität hätten, und daß ihren Urteilsprüchen nur formelle Bedeutung zukäme.

Können Regierung und Parteien die Verantwortung für diese Entwicklung übernehmen? Nur der erste Schritt kostet etwas. Statt diesen verhängnisvollen Schritt zu tun, stelle man die Mängel der juristischen Ausbildung ab und verfolge vorhandne Ansätze, die einen dem Ganzen frommenden Ausweg weisen.

Man bringe so bald wie möglich den Entwurf für die Umänderung des Rechtsstudiums wieder ein. Bei seiner Erörterung wurde allerdings zu sehr die juristische Seite betont. Man forderte das siebente Semester und begründete dies mit der gewaltigen Vermehrung des Rechtsstoffes und den Schwierigkeiten der neuen Gesetze. Man darf aber ruhig behaupten, daß die formaljuristische Denkweise schon heute auf den Universitäten genügend gepflegt wird, und daß die Aneignung des gesamten Rechtsstoffes Sache der spätern Ausbildung ist. Viel mehr frommt unsern jungen Juristen die Kenntnis unsers verwickelten Wirtschaftslebens, damit sie seinen Erscheinungen später nicht fremd gegenüberstehn und sich auf die formale Beurteilung der ihnen unterbreiteten Fälle zurückziehen, viel mehr auch das Verständnis für die sozialen Kämpfe und ihre Bedeutung für Staat und Gesellschaft, damit es ihnen nicht einfällt, unsre sozialen Gesetze vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt auszulegen. Es ist dankbar anzuerkennen, daß der neue Studienplan den volkswirtschaftlichen Studien erhöhte Beachtung schenkte, und daß bei seiner Annahme dem stud. jur. et cam. der letzte Zusatz nicht mehr, wie Professor Diezel einmal gesagt hat, nur eine Verbeugung beim An- und Abfestieren kosten würde. Aber es müßte noch mehr geschehn. Unsre gesamten Schulen legen, wie das kürzlich wiederum das Schriftchen „Der Deutsche und sein Vaterland“ treffend ausgeführt hat, viel zu viel Wert auf das Wissen und zu wenig auf das Können, sie bilden den Verstand und vernachlässigen den Charakter. Das gilt auch von der juristischen Vorbildung. Es wird nur Geistesdressur getrieben, die Charakterbildung, die Heranziehung eines nach oben und nach unten unabhängigen, eines nicht nur rechtssprechenden, sondern auch rechtführenden Richterstandes wird vernachlässigt.

Aber auch wenn einmal anders vorgebildete Richter da sein werden, ist die Zuziehung von Laien durchaus berechtigt. Die Zerfaserung des Rechtsstoffes und die Aufstellung neuer Rechtsbegriffe ist soweit getrieben, die Sprache der Gesetze ist in einer Weise abstrakt, die Fassung der Rechtsätze so schemenhaft geworden, daß es, wie der preussische Justizminister kürzlich in Abgeordnetenhaus sagte, über das Können des Einzelnen hinausgeht, nur an der Hand des Gesetzeswortes seine Entscheidungen zu fällen. Bei dieser Sachlage verliert der Jurist allzuleicht den Boden unter seinen Füßen und kommt im Kampf mit Paragraphen und Materialien zu Entscheidungen, die die Wirklichkeit nicht mehr berücksichtigen. Dagegen schafft die Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung ein gesundes Gegengewicht. Der Laie bringt die natürliche, frische Auffassung des Lebens mit. Aus dem Zusammenwirken beider, aus der Vereinigung der Kenntnis des Gesetzes und der des praktischen Lebens werden Richtersprüche erwachsen, die dem Gesetz gerecht werden, Einheit und Sicherheit der Rechtsprechung wahren und auch das Rechtsgefühl des Volkes befriedigen. Wie das Schöffengericht hoffentlich das Vorbild für die neuen Straf- und Berufsungsstrafkammern und demaleinst auch für das Schwurgericht geben wird, so möge die Kammer für Handelsfachen, natürlich in anderer Zusammensetzung, das Vorbild für unsre Zivilgerichte werden.

Doch das ist Zukunftsmusik. Bleiben wir bei dem Entwurf. Man schließe die neuen Gerichte an die Amtsgerichte an und überwinde in einer Frage, die die Zukunft unsers ganzen Gerichtswesens betrifft, Bedenken, die demgegenüber nur als klein bezeichnet werden können. Hält man es für bedenklich, die Frage einer Umgestaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufzurollen, dann übertrage man einfach das bewährte Verfahren der Gewerbegerichte auf die „Kaufmannsabteilungen“ der Amtsgerichte. Ich wüßte nicht, welche Bedenken dem entgegenstehn sollten. Im Gegenteil, wir werden auf diese Weise viel eher zu einer Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens kommen. Man begehe aber keine Halbheit und lasse es

auch hier, schon um der Gleichheit mit den Gewerbegerichten willen, bei der Ausschließung der Rechtsanwältinnen. Ich bin überzeugt, daß unter diesem Verfahren die Amtsgerichte geradezu „schnell, sachverständig und wohlfeil“ Recht sprechen werden wie die Gewerbegerichte, und dieser erste Schritt wird nicht hinab-, sondern hinauf-führen, hinauf zu einer vollstündlichen Rechtsprechung unsrer Gerichte.

Köln

Imhoff

Alma von Hartmann. Eduard von Hartmann ist nicht allein als Gatte, sondern auch als Philosoph seiner Gattin zu Dank verpflichtet. Sie bemüht sich um die Ausbreitung seiner Lehren und hat jetzt zu diesem Zweck unter dem Titel: Zurück zum Idealismus (Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1902) zehn Vorträge veröffentlicht, die, leichter genießbar als Hartmanns gelehrte Schriften, seiner Philosophie unter den Gebildeten Freunde werben werden. Es sind durchaus selbständige, auf selbständigen Studien beruhende Abhandlungen, die aber von dem Glauben an die Richtigkeit des „evolutionistischen Optimismus und des eudämonistischen Pessimismus“ getragen werden. Die Themata sind: „Schiller als Ästhetiker. Über den Begriff des Schönen. Der Individualitätsbegriff. Individuum und Jenseits. Moderne Ethik. Willensfreiheit. Der Wert des Lebens. Über das Erkennen. Über den Begriff der Entwicklung. Der Idealismus im religiösen Leben.“ Wir wählen ein paar Proben aus. Im Vorwort schreibt Frau Alma: „Der Symbolismus, wie er u. a. bei Ibsen, d'Annunzio und Maeterlinck, bei Sudermann in den Drei Reiterfedern und bei Jacobowski erscheint, gibt zwar eine Ahnung von dem, was diese Künstler erstreben, aber verleitet sie, gar zu sehr ins Rebelhafte abzuweichen und das Dämmerlicht verschwommener Gefühlseligkeit an die Stelle der lichten Klarheit echter Schönheit zu setzen. Die ideenlose Weltanschauung, welche die logische Folge des wissenschaftlichen Materialismus war, konnte gar nicht umhin, der Realität auch in der Kunst einen größeren Spielraum zu gewähren; so entstand das, was man unter dem Gesamtnamen Naturalismus oder Verismus begreift, die Verbreiterung nach der Seite des Häßlichen hin, das man in den Bereich des Schönen zog infolge der Beweisführung: was wirklich ist, ist wahr, was wahr ist, kann, ja muß von der Kunst nachahmend dargestellt werden, denn die Kunst hat die Aufgabe, Darstellerin des Wahren zu sein. Was aber für die Erkenntnis nicht gilt, das Aufheben von Schranken, das gilt in hohem Maße für die Kunst, die auch in ihrer freiesten Form, der Poesie, niemals die Grenzen des feinen Geschmacks überschreiten darf. Und diese Grenzen sind sehr eng! Der Künstler sollte nie vergessen, daß er der konkretsten Form bedarf, der größten sinnlichen Scheinhaftigkeit, um das Schöne darzustellen. Aber die modernen Dichter vergessen über ihrer Sehnsucht nach dem Ideale [die ist nicht allein, was irre führt, sondern manchmal auch der Wunsch des impotenten Dramenfabrikanten, seiner Ware durch neue Kunstweisen Zugkraft zu verleihen], daß diese Sehnsucht sich in ihren Kunstwerken ganz anders als in Gefühlstimmungen versinnlichen muß. Vor allem das Drama verlangt Plastik der Gestalten, helle Beleuchtung der verkörperten Ideen. Es ist vielleicht die Unlust an dem lauten Lärm des Werktags, der die Menschheit an dem stillen Blumenleben dieser Dichtungen Gefallen finden läßt, dieselbe Unlust, die sie zur Zurückziehung von den praktischen Aufgaben des Lebens treibt, deren Nutzen sie als Skeptiker und Materialisten nicht einzusehen vermögen. In dieser Wendung des Materialismus steckt eine große Gefahr. Man hat so oft von der Schädlichkeit des Pessimismus gesprochen mit der Behauptung, daß darin nur ein Anlaß liege, sich jeder tätigen Mitarbeit zu enthalten, aber man ist sich der weit größeren Gefahr einer materialistisch-antiteleologischen Weltanschauung noch nicht bewußt geworden.“ Wir gehören nicht zu den „man“; wir haben, obwohl Jenseitsoptimisten, Hartmann immer als Bundesgenossen im Kampf gegen den Materialismus willkommen geheißen. Sein Pessimismus ist deswegen nicht mehr gefährlich, weil ihm die allmächtige Umgestaltung die Zugkraft genommen hat, die der „Philosophie des Unbewußten“ ursprünglich innewohnte.

In dem Vortrage über Individuum und Jenseits lesen wir: „Es heißt den Individualismus in volkswirtschaftlicher [gemeint ist wohl sozialer] und auch in ethischer Hinsicht zu weit treiben, wenn man verlangt, daß sich jeder Mensch frei ausleben, d. h. so lange umhertasten dürfe, bis er alle seine Anlagen gleichmäßig vollkommen entwickelt habe. Der literarische Individualismus, der dies anstrebt, rechnet nicht mit den Menschen, wie sie sind, sondern wie sie sein sollten. [Auch nicht einmal das; der Mensch soll schon darum kein sich allein lebendes Sonderwesen sein, weil er als solches gar nicht existieren, viel weniger Mensch sein könnte; Individuen, d. h. unteilbare Wesen, sind wirklich vorhanden; von allen Beziehungen — und die menschliche Form der Beziehung ist die Verpflichtung — losgelöste Sonderwesen, Miniaturabsolute, gibt es nur in der verschrobnen Phantasie der sogenannten Individualisten, die den Sinn des Namens, den sie sich beilegen, gar nicht verstehn.] Volkswirtschaftlich und ethisch hat jeder sich als dienendes Glied eines großen Organismus zu fühlen und braucht in dieser Stellung keine Entwürdigung [und keine Beeinträchtigung] der Menschenrechte zu erblicken. Nicht die Selbstherrlichkeit ist das letzte Wort der Sittenlehre, sondern die Selbstbescheidung. Es ist eine ganz unberechtigte Übertragung ästhetischer Auffassung auf das praktische Leben, wenn man die Harmonie aller Kräfte, die ästhetisch befriedigt, in der Weise zum Moralprinzip erhebt, daß man die Erziehung nicht eher abschließen will, als bis alle in einem Menschen möglicherweise schlummernden Kräfte hervorgelockt sind. Die große Zeitverschwendung, die mit der Durchführung dieses Prinzips in der Pädagogik Platz griffe, würde in den meisten Fällen nicht die Kosten lohnen.“

Die Dame ist so kühn, auch mit den Theologen anzubinden. Die folgende Stelle aus dem letzten Vortrag wird den Beifall der Orthodoxen beider Konfessionen finden. „Der Neukantianismus ist deswegen so bequem für die Theologen, weil sie sich erstens mit der Berufung auf Kant ein philosophisches Ansehen geben können, und weil er zweitens mit der Lehre von der Unbegreiflichkeit alles Übersinnlichen jeder Dogmatik den Boden unter den Füßen wegzieht. [Statt Unbegreiflichkeit müßte hier Unerkennbarkeit stehn. Die Kirche lehrt nicht, daß die Trinität begreiflich, sondern nur, daß sie durch die Offenbarung, nicht durch die Vernunft, erkennbar sei.] In diesem Vertrauen auf die Stärke ihrer Position geht die Ritsch'sche Schule so weit, der historischen Kritik Tür und Tor zu öffnen. Der Verstand kann immer nur Endliches begreifen; daran mag er sich abmühen, so viel er will, er wird vor dem Unendlichen als dem Unbegreiflichen doch Halt machen müssen, und dieses Unbegreifliche bleibt dann der unbefristete Alleinbesitz der Kirche. Es wird also die Transzendenz des Übersinnlichen anerkannt, aber kein Versuch gemacht, es dem Verstande annehmbar zu machen. Man macht dem lieben Gott seine Verbeugung und geht zu andern Dingen über, die man seinem Einfluß entzogen glaubt. [So meinen es die Leute nicht, die an Gott glauben, aber sein Wesen für unerkennbar und unerforschlich halten; sie verschwenden nur keine Zeit und Kraft auf unnütze Grübeleien, sind aber keineswegs der Ansicht, daß die Dinge, mit denen sie sich beschäftigen, Gottes Einfluß entzogen seien, glauben vielmehr fest, daß ohne den Willen Gottes kein Sperling vom Dache fällt, und sie mühen sich, den Willen Gottes, soweit er erkennbar ist, zu erfüllen. So hält es, von den Theologen nicht zu reden, auch jeder christliche Bauer.] Die Religion begnügt sich mit dem Gebiet der praktischen Ideale; die objektive Wahrheit hat damit so wenig zu schaffen, wie etwa mit dem Reiche der Dichtung. [Wieder schief aufgefaßt! Gott, Schöpfung, Erlösung, Unsterblichkeit gelten uns als objektive Wahrheit. Aber diese Dinge so zu erkennen, wie wir die Natur und unser eignes Ich erkennen, Anschauung und ein exaktes Wissen davon zu gewinnen, dazu ist unser Erkenntnisvermögen nicht eingerichtet. Es reicht hin, den Willen Gottes zu erkennen und aus der christlichen Hoffnung Kraft zur Erfüllung unserer Pflichten zu schöpfen, also für alle praktischen Zwecke, aber wenn wir theoretisch mehr als den bloßen Glauben an die Tatsachen des Jenseits verlangen, wenn wir sie beschreiben haben wollen, dann müssen wir uns klar machen, daß jede Vorstellung der jenseitigen Dinge nur

Sinnbild, Phantasiegebilde, Dichtung sein kann.] Auch die theoretische Erkenntnis wird ausgeschlossen [inwiefern, ist eben gesagt worden]; ja diese Richtung [der wir uns verwandt fühlen, mit der wir uns aber nicht identifizieren] rühmt sich ihrer Unabhängigkeit von der Philosophie, die sie nur als Erkenntnistheorie gelten läßt. Was nützt denn auch eine Metaphysik dem, der ganz ins Bewußtseinsleben versenkt, alle darüber hinausweisenden Beziehungen als für Religion und Sittlichkeit überflüssig abweist? Die Ritschlianer werden schwerlich zugeben, daß sie im letzten Satze richtig gezeichnet seien.

Notiz. In dem von mir veröffentlichten Buche „Das heutige Rußland“ (Leipzig, Veit & Komp., 1902) finden sich auf Seite 2 folgende Fehler, auf die ich meine Leser aufmerksam machen möchte:

In Zeile 19 von oben und ff. muß es in betreff des täglichen Zuwachses des russischen Reichs an Bodenfläche statt 130, 90, 80 Quadratmeilen heißen: 130, 90, 80 Quadratkilometer, wonach die jenen Zahlen beigegefügte Umrechnung in Kilometer wegfällt.

In Zeile 5 von unten muß es statt 438 qkm heißen 237 qkm, und dementsprechend in Zeile 3 von unten statt 160 000 qkm: 86 000 qkm; ebenso auf Seite 201 statt 100 000 qkm: 86 000 qkm, und auf Seite 2, Zeile 4 von unten muß es nicht „alle sechs Monate,“ sondern „alle zwölf Monate“ heißen.

Der Leser meines Buches wird bemerken, daß durch die bezeichneten Fehler der Sinn und die Bedeutung der wegen des russischen Wachstums von mir gezogenen Schlüsse nicht beeinflusst werden, und daß die Schnelligkeit dieses Wachstums in den letzten fünfzig Jahren nicht abgenommen, sondern sogar zugenommen hat (vergl. S. 3).

E. von der Brüggen



## Literatur

Forschungen zur neuern Literaturgeschichte. Heft XIX—XXI. Berlin, Alexander Dunder, 1902

Auch die drei neuesten Hefte dieser unter Franz Munkers Redaktion erscheinenden Sammlung, die uns schon eine stattliche Reihe wertvoller Abhandlungen gebracht hat, zeigen, so ungleich sie nicht an Inhalt und Umfang, sondern auch an methodischer Behandlung des darzustellenden Stoffes sind, doch denselben wissenschaftlichen Grundcharakter, den schon der Name des Herausgebers verbürgt. Im XIX. Heft (VII, 110 S.) werden Friedrich Hebbels Epigramme von Bernhard Paßak einer eingehenden Untersuchung gewürdigt, die vor allem die Entstehungsgeschichte durch eine Fülle prosaischer Parallelstellen aus den Tagebüchern und den Briefen mit glücklichem Scharfsinn aufdeckt. Zugleich gibt er eine anschauliche Erläuterung zu Richard W. Meyers Behauptung, daß Hebbels Dichtungen eigentlich nur ein Kommentar zu seinen Tagebüchern seien. Besonders Interesse gewähren die Ausführungen darüber, wie sich die ursprünglichen Aphorismen oft erst nach jahrelanger Ummodung endgiltig metrisch kristallisieren. Dagegen hätten die literarhistorische Stellung des Epigrammatikers Hebbel und seine Bedeutung für die künstlerische Entwicklung dieser Gattung schärfer herausgearbeitet werden können. Denn auch der zweite Teil, der die besondere Art seiner Epigramme charakterisiert, deutet zwar auf die wichtigsten literarischen Vorgänger richtig hin, hält aber doch zu wenig Ausschau. Die besondere Begabung der zur Reflexion und Didaktik neigenden Dichternatur Hebbels, seine Vorliebe für geistreich zugespitzte Antithesen und Aperçus werden aber durch eine geschickte Gruppierung von neuem trefflich erläutert.

Das XX. Heft (XIX, 254 S.) hat den Titel: Die Dichtung des Grafen Moritz von Strachwitz. Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte. Von H. R. T. Tielo. Der Verfasser scheint selbst gefühlt zu haben, daß die umfangreiche